



Merkblatt für die Beantragung eines Visums zum Praktikum

Bitte berücksichtigen Sie zusätzlich die allgemeinen Hinweise zur
Visumbeantragung.

In folgenden Fällen können Sie für Praktikumsaufenthalte mit einer
Gesamtdauer von bis zu 90 Tagen visumfrei einreisen:

- Von der Bundesagentur für Arbeit vermittelte Praktika gem. § 15 Beschäftigungsverordnung
- Praktika im Rahmen eines von der EU finanziell geförderten Programms wie z.B. LEONARDO DA VINCI, SOKRATES, TEMPUS (TACIS, CARDS, MEDA), PHARE
- Regierungspraktika von Fach- und Führungskräften, die ein Stipendium aus deutschen öffentlichen Mitteln, EU-Mitteln oder Mitteln internationaler zwischenstaatlicher Organisationen wie z.B. Weltbank oder ILO erhalten

In allen anderen Fällen (auch bei Praktika mit einer Gesamtdauer von unter 90 Tagen!) ist zur Einreise ein Visum erforderlich.

Folgende Unterlagen sind bei Antragstellung vorzulegen:

- Zwei in deutscher Sprache vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antragsformulare sowie die ebenfalls unterschriebene Anlage nach § 55 AufenthG (kostenlos bei der Visastelle erhältlich oder mittels Herunterladen von der Internetseite)
- 2 biometrische Lichtbilder (nicht älter als 6 Monate, keine Computerausdrucke)

- Gültiger Reisepass (unterschrieben) mit mindestens 1-jähriger Gültigkeitsdauer. Der Reisepass soll nicht älter als 10 Jahre sein und über mindestens 2 leere Seiten verfügen. Der Reisepass wird nicht einbehalten.
- Zwei Kopien der Lichtbildseite des Reisepasses
- Europäische Krankenversicherung mit mind. 30.000 Euro Deckungssumme
- Praktikantenvertrag mit zwei Kopien oder: Bestätigung der Ableistung des Praktikums durch den Arbeitgeber in Deutschland mit Angabe der Höhe der Praktikumsbezüge und mit Begründung, warum ein Praktikantenvertrag bei Antragstellung noch nicht vorgelegt werden kann bzw. in welcher Form dieser nachgereicht wird
- Nachweise über die derzeitige Tätigkeit des Antragstellers in Slowenien (Studiennachweis, Arbeitsvertrag etc.) mit deutscher Übersetzung in zweifacher Ausfertigung
- Nachweise, aus welchen Mitteln der Lebensunterhalt in Deutschland finanziert wird
- Zur Absolvierung eines Praktikums in Deutschland wird die Zustimmung der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) benötigt. Das Zustimmungsverfahren der ZAV sollte vom Arbeitgeber in Deutschland beantragt werden
- Ist das Praktikum im Rahmen einer deutschen schulischen oder studentischen Ausbildung erforderlich oder wird es im Rahmen eines internationalen Programms (Europäische Gemeinschaft, Weltbank, Internationale Arbeitsorganisation etc.) geleistet, ist dies durch Nachweise zu belegen.

Die vollständige Vorlage der oben genannten Unterlagen begründet keinen Anspruch auf ein Visum. Kopien von Unterlagen sind mitzubringen und können nicht von Mitarbeitern der Visastelle gefertigt werden. Die Visastelle behält sich ausdrücklich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen auch nach Antragstellung anzufordern.